



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

GEMEINDERAT

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 3. Juli 2020, Zahl: 920-0/1/2020, mit welcher eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben wird (Ausgleichsabgabenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim schreibt eine Ausgleichsabgabe aus.

§ 2

Abgabegenstand

Als Ersatz für jene Stellplätze oder Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 K-PStG nicht errichtet werden können, wird von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim gemäß § 14 des K-PStG eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben.

§ 3

Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage

für einspurige Kraftfahrzeuge	€ 500,00
für mehrspurige Kraftfahrzeuge	€ 2.500,00

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber der Baubewilligung verpflichtet (§ 13 Abs. 3 K-PStG).

§ 5

Fälligkeit

Die Ausgleichsabgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 5. November 1992, Zl. 941-10/1992, betreffend die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze oder Garagen (Ausgleichsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn